

Satzung der Lebenshilfe Traunstein gGmbH

§ 1 Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Lebenshilfe Traunstein gGmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Traunreut.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Leitbild, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung.
2. Die Gesellschaft ist Tochtergesellschaft der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V., einem Zusammenschluss von Eltern und Förderern von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit erworbener Schädel-Hirn-Verletzung. Das Leitbild einer solchen Elternvereinigung bestimmt stets auch das Handeln der Gesellschaft.
3. Aufgabe und Zweck der Gesellschaft sind die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit erworbenen Schädel-Hirn-Verletzungen (Körperbehinderung) aller Altersstufen und deren Angehörigen bedeuten. Dies gilt insbesondere für:
 - Frühzeitige, unbürokratische Beratung und Hilfe für Betroffene
 - Frühförderung
 - Arbeit (Förderstätte)
 - Betreuung im Alter und in einer Tagesstruktur
 - Wohnen, insbesondere inklusives Wohnen
 - Ambulante und mobile Hilfen
 - Offene Hilfen/Kurzzeitpflege
 - Freizeit
 - Fort- und Weiterbildung
 - Beratung
 - Integration und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
4. Die Gesellschaft betreibt die Einrichtungen, die ihr von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. im Rahmen eines Pachtvertrages überlassen werden. Sie kann solche Einrichtungen auch selbst schaffen.
5. Gegenstand des Unternehmens ist außerdem die Trägerschaft von Zweckbetrieben, die die Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit erworbener Schädel-Hirn-Verletzung besonders fördern (derzeit sind dies das Café Bistro Intreff sowie der Lebenshilfe-Laden). Die Gesellschaft kann auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe etablieren, um ihr Leistungsspektrum im gemeinnützigen Bereich optimal erfüllen zu können. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung der vorstehend genannten Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenord-

nung einschalten. Die Gesellschaft kann, soweit dies für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit unschädlich ist, für diese Einrichtungen und Hilfspersonen Mittel beschaffen, damit diese ihre steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen können.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und in der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e .V. an.
2. Die Gesellschaft wird Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband werden und diese Mitgliedschaft aufrechterhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR. Es ist eingeteilt in einen einzigen Gesellschaftsanteil Nr. 1 zu 25.000 EUR, der von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. mit dem Sitz in Traunreut (Amtsgericht Traunstein, VR 140) übernommen wird.
2. Das Stammkapital ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
3. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Gesellschafterversammlung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Die Geschäftsführung

§ 7 Befugnisse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen des Gesellschafters. Sie übt die strategische Kontrolle aus und trifft Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den § 2 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an den Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie ist auch zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Abschluss, Kündigung und Änderung von Unternehmensverträgen,
 - h) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - i) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - k) Kenntnisnahme im Rahmen einer mindestens jährlichen Berichterstattung aller Rechtsgeschäfte einschließlich Forderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen, sowie mit diesen nahe stehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften.
3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

§ 8 Gesellschafterversammlung - Gang der Geschäfte

1. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Ersten (im Verhinderungsfall durch den Zweiten) Vorsitzenden der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. vertreten.
2. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden. Der Vertreter des Gesellschafters führt – soweit erforderlich – vor Ausübung des Stimmrechtes eine Abstimmung innerhalb der zuständigen Organe des Gesellschafters herbei.
3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversamm-

lung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder die Mehrheit der Beiräte der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. dies gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich verlangen. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung jederzeit berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In jedem Falle ist einem solchen Verlangen eine Tagesordnung beizufügen.

4. Der 2. Vorsitzende sowie die Beiräte der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. haben das Recht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vertreter des Gesellschafters einberufen. Wird einem zulässigen Einberufungsbegehren eines Vorstandes oder von Beiräten der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen, so ist dieser – bzw. sind diese gemeinsam – berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen.
6. Zur Gesellschafterversammlung sind der Vertreter des Gesellschafters und der 2. Vorsitzende sowie die Beiräte der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen.
7. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig.
9. Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Bei der Gesellschaft wird ein freiwilliger Aufsichtsrat gebildet. Der Aufsichtsrat überwacht, berät und unterstützt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
2. Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse (insbesondere Überbelegungen in Gruppen) zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Stellungnahme zum Geschäftsplan der Gesellschaft,
 - b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Geschäftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlustes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.

4. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den Geschäftsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält sowie einen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor.
5. Folgende Rechtshandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Abschluss von Anstellungs- und Dienstverträgen ab Bereichsleitererebene
 - b) Gründung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 5 % an einem solchen sowie Zustimmung bei Änderung von deren Statuten,
 - c) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
 - d) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - e) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als 25.000,00 EUR,
 - f) Investitions- und Betriebserhaltungsmaßnahmen, die nicht bereits im Geschäftsplan des laufenden Jahres enthalten sind, über mehr als jeweils 25.000,00 EUR,
 - g) Abschluss von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen mit einer Laufzeit über zehn Jahre,
 - h) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Bürgschaften) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer im üblichen Umfang,
 - i) Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 50.000,00 EUR erhöhen,
 - j) alle nicht einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte einschließlich Forderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung sowie mit diesen nahe stehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für sämtliche Verträge, die mit der Betreuung oder Unterbringung von Angehörigen oder Betreuten der Organmitglieder zusammenhängen.
 - k) Erlass von Forderungen gegen Arbeitnehmer, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist und sonstiger Forderungen. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Forderungen den Betrag von 10.000 EUR pro Jahr insgesamt nicht übersteigt.
 - l) Erteilung und Widerruf von Prokura.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung legt durch Beschluss fest, wie viele Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören.
2. Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der 1. Vorsitzende der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen Personen sein, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung über ausreichend Sachkenntnis in wirtschaftlichen, rechtlichen, medizinischen oder pädagogischen Fragen verfügen (externe Aufsichtsräte). Besteht der Auf-

sichtsrat aus mehr als sechs Mitgliedern, erhöht sich die Zahl der externen Aufsichtsräte auf mindestens drei. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich aus dem Vorstand oder Beirat der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. berufen. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören: Geschäftsführer der Gesellschaft und Personen, die bei der Gesellschaft, einem der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen oder dem Gesellschafter angestellt sind.

3. Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Mitglied vollberechtigt im Aufsichtsrat, bis sein Nachfolger gewählt ist.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates mit Ausnahme des geborenen Aufsichtsratsmitglieds kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durch die Gesellschafterversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

§ 11 Geschäftsgang des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen für die Amtszeit des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, welche für den Aufsichtsrat auftreten und diesen nach außen vertreten. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen.
2. Die Versammlungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt. Sie werden auf Verlangen des Aufsichtsratsvorstandes, der Mehrheit der Aufsichtsräte oder der Geschäftsführung durch den Aufsichtsratsvorstand einberufen. Jedes Einberufungsverlangen hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Zu Sitzungen des Aufsichtsrates ist schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig.
5. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass Mitarbeiter der Gesellschaft zu den Sitzungen erscheinen.
7. Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform (per Email oder Fax) gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder vor der Beschlussfassung widersprechen.
8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorstand zu datieren, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln hat.

9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.
11. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. § 52 Abs. 1-3 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, die Verjährungsvorschrift des § 52 Abs. 4 GmbHG gilt analog.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft nach § 2 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vertretung der Gesellschaft allgemein oder in Einzelfällen auch abweichend regeln, insbesondere Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.
3. Die Geschäftsführung informiert die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 13 Fachbeiräte

In der Gesellschaft werden Fachbeiräte für die wesentlichen Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft gebildet. Derzeit sind dies: Der Betrieb der Förderstätte sowie der Bereich des Schaffens und Unterhaltens von Wohnraum für Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit erworbenem Schädel-Hirn-Trauma (Wohnbereich). Die Gesellschafterversammlung kann weitere Fachbeiräte einsetzen, z. B. im Seniorenbereich.

1. Die Fachbeiräte bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Sie werden durch Vorstand und Beirat der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V. für eine Amtszeit von vier Jahren in der Regel aus dem Kreis betroffener Angehöriger oder/und gesetzlichen Betreuer berufen.
2. Zu den Aufgaben der Fachbeiräte gehören insbesondere die Information und Beratung über allgemeine Entwicklungen der Behindertenhilfe und mögliche oder notwendige Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Aktivitäten und Einrichtungen.
3. Die Fachbeiräte beraten Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der Ausführung ihrer Aufgaben. Sie können an Geschäftsführung und Aufsichtsrat Fragen richten, die von diesen innerhalb angemessener Zeit zu beantworten sind. Sie haben außerdem das Recht, von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gehört zu werden.

4. Die Fachbeiräte geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen der Fachbeiräte die Pflicht, an den Sitzungen der Fachbeiräte teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem von der Gesellschafterversammlung des Vorjahres gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist auch dann zu prüfen, wenn dies aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht notwendig wäre.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e. V., die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden unter Berücksichtigung der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Errichtung bis zu einer Höhe von insgesamt 2.500 EUR für Notar-, Register-, Veröffentlichungs-, Vertrags- und Beratungskosten.

05.10.2017